

RS Nr. 2012/2021
VP-I
April 2021

Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde in OÖ – Finanzierung

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

wir freuen uns sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass es in Hinblick auf die zunehmend herausfordernde Situation im Bereich der kinderfachärztlichen Versorgung in Oberösterreich gelungen ist, die Umsetzung eines Pilotmodells zur Finanzierung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde in Vertrags-Lehr(gruppen)praxen zu implementieren!

1. Förderhöhe und Finanzierung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Gehaltsaufwendungen für oö Turnusärzt/innen im Spital für 30 Wochenstunden. Diese Kosten werden während der Projektdauer wie folgt getragen:

65 % Sozialversicherung sowie gemeinsamer Finanzierungstopf ÄKOÖ und ÖGK

35 % Lehr(gruppen)praxen-Inhaber/in

Zwischen ÖGK und ÄKOÖ wurde vereinbart, dass die **Leistungen** von Lehrpraktikant/innen grundsätzlich vertraglich **verrechenbar** und zur Abdeckung der Aufwendungen für den Lehrpraktikanten/die Lehrpraktikantin **Umsatzsteigerungen zulässig** sind!

Der Beitrag zum Gehalt des/der Lehrpraktikant/in kann somit durch die Umsatzsteigerung erwirtschaftet werden – außerdem trägt der/die Lehrpraktikant/in zu einer entsprechenden **Arbeitsentlastung** des Praxis-Inhabers bei.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden

- a. Lehrpraxisturnusse, die im Anstellungsverhältnis zu einem/einer niedergelassenen Inhaber/in einer Vertrags-Lehr(gruppen)praxis für Kinder- und Jugendheilkunde in OÖ absolviert werden, oder
- b. Lehrpraxisturnusse, die während der Anstellung bei einem oberösterreichischen Rechtsträger einer Fondskrankenanstalt in Form der Dienstzuteilung bei einem/einer niedergelassenen Inhaber/in einer Vertrags-Lehr(gruppen)praxis für Kinder- und Jugendheilkunde in OÖ absolviert werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Dauer des Projektes von 1.4.2021 bis 31.3.2024 **zehn Lehrpraxisturnusse** gefördert werden – nutzen Sie die Gelegenheit und unterstützen Sie junge Ärztinnen und Ärzte bei ihrer Ausbildung.

3. OÖ braucht noch bewilligte Lehrpraxen

Wir appellieren an alle niedergelassenen Vertragsfachärzt/innen für Kinder- und Jugendheilkunde, ihre Ordination als Lehrpraxis bewilligen zu lassen und in der Folge Lehrpraktikant/innen auszubilden!

Ihre Vorteile:

- Der Lehrpraktikant/die Lehrpraktikantin darf großteils sehr selbständig arbeiten, was nach der Einarbeitungsphase zu einer Arbeitsentlastung führt.
- Zusammenarbeit und medizinischer Austausch.
- Die Gehaltskosten können durch Förderungen und die Verrechenbarkeit der Leistungen (Umsatzsteigerungen zulässig) grundsätzlich abgedeckt werden.
- Der Lehrpraktikant/die Lehrpraktikantin ist potenzielle/r Interessent/in für eine spätere Praxisnachfolge, Erweiterte Vertretung oder Anstellung.

Siehe dazu: <https://www.aekooe.at/niedergelassen/lehrpraxis>

Weitere Informationen zur Förderung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde entnehmen Sie bitte der Beilage!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mst. Michael Pecherstorfer
*Der Vorsitzende des
Landesstellenausschusses OÖ*

Iris Aigner, LL.M.
*Abteilungsleiterin
Vertragspartner I*

Ärztchammer für Oberösterreich

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

OMR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann niedergelassene Ärzte

Beilage: Förderung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde als Pilotprojekt in Oberösterreich

1. Wie erhält man für die Ordination eine Bewilligung als Lehr(gruppen)praxis nach der ÄAO 2015?

Wir gehen davon aus, dass Kassenärzt/innen die Voraussetzungen in der Regel erfüllen und somit nach vier Jahren freiberuflicher Tätigkeit die Bewilligung erhalten können!

Gemäß § 18 Abs. 4 ÄAO 2015 sind folgende Bewilligungskriterien für Lehr(gruppen)praxen vorgesehen:

- Eine mindestens vierjährige Berufserfahrung als niedergelassene/r Arzt/Ärztin für Kinder- und Jugendheilkunde
- Absolvierung eines Lehrpraxisleiter-Seminars im Rahmen von 12 Stunden (davon 4 Stunden Präsenz-Seminar und 8 Stunden e-learning, MedAK der ÄKOÖ)
- Vorlage eines schriftlichen Ausbildungskonzepts
- Gültiges DFP-Diplom
- Vertrauenswürdigkeit
- Eine entsprechende EDV-Ausstattung
- Kenntnisse der Grundlagen der Gesundheitsökonomie
- Eine ökonomische Verschreibweise
- Keine vorausgehende Kündigung des Einzelvertrages innerhalb der letzten 15 Jahre
- Keine rechtskräftige Entscheidung zur Honorarrückzahlung in einem Schiedskommissionsverfahren in den letzten fünf Jahren

Für die Anerkennung der Ordination als Lehrpraxis ist der entsprechende Antrag über die ÄKOÖ zu stellen (Formular und Kriterien finden Sie unter <https://www.aekooe.at/niedergelassen/lehrpraxis> in der Rubrik Lehrpraxis neu Anerkennung & e-learning). Das Ansuchen wird von ÄK und ÖGK geprüft, mit Befürwortung an die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) weitergeleitet und dort in der Ausbildungskommission behandelt. In der Folge erhalten Sie einen Bescheid für die Bewilligung Ihrer Ordination als Lehrpraxis von der ÖÄK sowie den entsprechenden Anhang zum Einzelvertrag von der ÖGK (beides ist für die Durchführung der Lehrpraxis Voraussetzung). Der Anhang zum Einzelvertrag muss nur einmal ausgestellt werden, auch wenn Sie zukünftig mehrere Lehrpraktikant/innen hintereinander ausbilden.

2. Welche Verträge und Vereinbarungen sind für Lehr(gruppen)praxis-Inhaber/innen gültig?

- *Der Lehrpraxis-Gesamtvertrag*
Dieser wurde zwischen dem Dachverband der Sozialversicherung (ehemals Hauptverband) und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzt/innen der ÖÄK im Jahr 2017 abgeschlossen. Er enthält grundsätzliche Bestimmungen zur Tätigkeit von Lehrpraktikant/innen in Ordinationen, wie z. B. über den Tätigkeitsumfang von Lehrpraktikant/innen, die Vertretung des/der Lehrpraxis-Inhabers/in oder auch den Lehrpraxis-Einzelvertrag.
- *Die Vereinbarung über die Finanzierung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde als Pilotprojekt in Oberösterreich*
Diese wurde zwischen der ÖGK und der ÄKOÖ im Februar 2021 befristet bis 31.3.2024

abgeschlossen. Sie enthält vor allem alle wichtigen Informationen zur Finanzierung der Kinder-Lehrpraxis in OÖ.

- *Der Lehrpraxis-Einzelvertrag*
Dieser wird Ihnen nach der Ausstellung des Bescheides für die Bewilligung Ihrer Ordination als Lehr(gruppen)praxis von der ÖGK automatisch übermittelt und gilt grundsätzlich unbefristet.
- *Das Muster – Ansuchen um Förderung*
Sie finden dieses Formular auf der Website der Ärztekammer OÖ unter <https://www.aekoee.at/niedergelassen/lehrpraxis> in der Rubrik „Pilotprojekt Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde“.
- *Der Muster – Dienstvertrag*
Bei Direktanstellung in der Lehrpraxis ist der Muster-Dienstvertrag zu verwenden. Sie finden dieses Formular auf der Website der Ärztekammer OÖ unter <https://www.aekoee.at/niedergelassen/lehrpraxis> in der Rubrik „Pilotprojekt Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde“.
- *Die Vereinbarung über die Dienstzuteilung*
Sollte der/die Lehrpraktikant/in im Krankenhaus angestellt bleiben, wird zwischen dem Rechtsträger des Spitals, dem/der Lehrpraktikant/in und dem/der Lehrpraxis-Inhaber/in eine konkrete Vereinbarung über die Dienstzuteilung abgeschlossen. Eine Muster-Vorlage stellt die ÄKOÖ gerne zur Verfügung!

3. Wie finden Lehrpraktikant/in und Lehrpraxis-Inhaber/in zueinander?

Es gibt keine zwangsweise Zuteilung – der/die Lehrpraktikant/in bewirbt sich einfach beim Lehr(gruppen)praxis-Inhaber/bei der Lehr(gruppen)praxis-Inhaberin! Dazu kann er/sie sich im Vorfeld an die ÄKOÖ wenden, die eine Liste mit den bewilligten Lehr(gruppen)praxen führt und Auskunft gibt, ob diese besetzt oder frei sind.

4. Wie erfolgt die Auswahl der Lehrpraxisturnusse?

Die Auswahl der geförderten Lehrpraxisturnusse erfolgt durch die Ärztekammer für OÖ und die ÖGK im Einvernehmen und grundsätzlich nach dem zeitlichen Einlangen der Förderungsansuchen. Für den Fall, dass mehrere Förderungsansuchen am gleichen Tag bei der Ärztekammer für OÖ einlangen und das Kontingent dafür nicht mehr ausreicht, wird nach folgender Reihung priorisiert: Je mehr anrechenbare Ausbildungsmonate zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde im Sinne des Ärztegesetzes der Lehrpraktikant zum beantragten Beginnzeitpunkt der Lehrpraxis bereits absolviert hat, desto vorrangiger wird das Förderansuchen eingestuft. Zwischen Lehrpraktikanten mit der gleichen Anzahl von Ausbildungsmonaten erfolgt eine Priorisierung danach, ob die Lehrpraxis-Stelle in einem Gebiet mit Nachbesetzungsproblemen liegt (Vorhandensein zumindest einer länger als drei Monate unbesetzten Kassenplanstelle für Kinder- und Jugendheilkunde im Bezirk). Sofern sich auch dadurch keine eindeutige Reihung ergibt, entscheidet die gemäß der Richtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten/Vertragsärztinnen und Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen eingerichtete Hearingkommission. Anstelle der Kriterien laut Abs. 7 der Geschäftsordnung Hearing sind bei der Entscheidung im Hearing die qualitative und quantitative Versorgungswirksamkeit der Lehrpraxis sowie die Lehrpraxis-Qualitätskriterien gemäß ÄAO 2015 zu berücksichtigen.

5. Was sind die Voraussetzungen für den Lehrpraktikanten/die Lehrpraktikantin?

Seitens des/der Lehrpraktikant/in wird vorausgesetzt, dass er/sie...

- die Ausbildung im Fach Kinder- und Jugendheilkunde gemäß Ärztegesetz und ÄAO 2015 begonnen oder einen Übertritt gemäß ÄAO 2015 vorgenommen hat,
- zur unselbständigen Berufsausübung als Turnusarzt/Turnusärztin berechtigt ist,
- sich in der Sonderfachschwerpunktausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde befindet,
- einen Hauptwohnsitz in OÖ gemeldet oder den überwiegenden Teil der Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde in oö Krankenanstalten absolviert hat, oder eine Absichtserklärung zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit als Vertragsarzt/Vertragsärztin in OÖ oder in einer Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers für zumindest 3 Jahre abgegeben hat,
- noch keine geförderte Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde in vollem Umfang absolviert hat.

6. Was darf ein Lehrpraktikant/eine Lehrpraktikantin alles tun?

Natürlich muss die Lehrpraxis als Teil der Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht erfolgen. Allerdings genügt gegen Ende der Ausbildung im Sinne der abnehmenden Aufsichtsintensität bei zunehmenden Ausbildungsstand in vielen Fällen eine jederzeitige Erreichbarkeit des/der Lehrpraxis-Inhabers/in.

Der/die Lehrpraktikant/in darf all jene Tätigkeiten ausüben, zu denen er/sie berufsrechtlich befugt ist. Er/sie darf also im Rahmen des gesamten Spektrums der Kinderheilkunde tätig werden. Dazu zählen gemäß § 5 Lehrpraxis-Gesamtvertrag neben Untersuchung und Behandlung von Patient/innen auch das Ausstellen von Rezepten und Überweisungen sowie von Bestätigungen und Attesten. Der/die Lehrpraktikant/in muss alle von ihm/ihr ausgestellten Dokumente klar kennzeichnen – durch Verwendung des Kürzels „i. A.“ und Namenszeichnung. Jene ärztlichen Tätigkeiten, die gesamtvertraglich, insbesondere nach der Honorarordnung, besondere Voraussetzungen für die Erbringung einer Verrechnungsposition erfordern, dürfen zwar auch vom Lehrpraktikanten/von der Lehrpraktikantin erbracht werden, jedoch nur unter Aufsicht und in Anwesenheit des/der Lehr(gruppen)praxis-Inhabers/in.

Der/die Lehrpraktikant/in darf – sofern es mit dem Ausbildungszweck zu vereinbaren ist – auch bei kurzen Abwesenheiten des/der Lehrpraxis-Inhabers/in in der Ordination tätig werden, sofern diese/r jederzeit erreichbar ist. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund der/die Lehrpraxis-Inhaber/in abwesend ist – in Frage kommen daher nicht nur durch Visiten bedingte Abwesenheiten, sondern auch sonstige berufliche oder private, sowie Erkrankungen. Entscheidend ist, dass der/die Lehrpraxis-Inhaber/in für den/die Lehrpraktikant/in jederzeit erreichbar ist.

Auch eine parallele Behandlung von Patient/innen in getrennten Ordinationsräumen durch Lehrpraxis-Inhaber/in und Lehrpraktikanten/Lehrpraktikantin ist gestattet, sofern sich der/die konkrete Patient/in nicht dagegen ausspricht und es der Ausbildungsstand des Lehrpraktikanten/der Lehrpraktikantin erlaubt.

Ebenso kann ein/e Lehrpraktikant/in nach den Anordnungen des/der Lehrpraxis-Inhabers/in auch außerhalb der Ordination, z. B. im Rahmen von Visiten, tätig werden, sofern der/die Praxis-Inhaber/in jederzeit erreichbar ist.

Für die Absolvierung der Lehrpraxis in der Kinderheilkunde sind folgende Module der ÄAO 2015 geeignet:

- Modul 1 – Pädiatrische Diabetologie/Endokrinologie, Stoffwechsel, Gastroenterologie, Hepatologie
- Modul 3 – Fachspezifische Kardiologie, Pulmologie und Allergologie
- Modul 5 – Fachspezifische Nephrologie/Urologie
- Modul 6 – Neuropädiatrie/Schlafmedizin/Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter

Der Lernfortschritt der Ausbildung muss in Hinblick auf das Rasterzeugnis vom/von der Lehr(gruppen)praxis-Inhaber/in dokumentiert und ein entsprechendes Rasterzeugnis ausgestellt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass der/die Lehrpraktikant/in in die Haftpflicht-Versicherung des/der Lehr(gruppen)praxis-Inhabers/in eingeschlossen ist.

7. Was passiert, wenn ich mich vertreten lassen muss?

Laut Lehrpraxis-Gesamtvertrag kann sich der/die Lehrpraxis-Inhaber/in im Falle einer Verhinderung von einem anderen Arzt/von einer anderen Ärztin für Kinder- und Jugendheilkunde vertreten lassen. Wenn die Vertretung länger als sechs Ordinationstage dauert, muss der/die Vertreter/in folgende Voraussetzungen erfüllen: eine vierjährige freiberufliche Berufserfahrung, die Absolvierung des Lehrpraxisseminars und ein gültiges DFP-Diplom. Eine Vertretung ist ab dem 6. Ordinationstag der ÖGK zu melden.

8. Was muss ich sonst noch wissen?

- Die Höhe der Förderung richtet sich, wie bereits erwähnt, nach den Gehaltsaufwendungen für oö Turnusarzt/innen im Spital – Tabellengehalt inkl. Fortbildungszulage und gegebenenfalls Kinderzulage(n) für 30 Wochenstunden. Der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Gehaltszettel muss vorgelegt werden.
- Mehr- und Überstunden in der Lehrpraxis sind vom Inhaber/von der Inhaberin auf dessen/deren Kosten oder durch Zeitausgleich abzugelten.
- Die Lehrpraxis-Förderung wird für die Höchstdauer von einem Modul (= 9 Monate) geleistet. Bei kürzerer Dauer erfolgt die Förderung im aliquoten Ausmaß, im Falle einer Teilzeit-Lehrpraxis darf die Wochendienstzeit um höchstens die Hälfte (15 Stunden) herabgesetzt werden und Mindest- bzw. Höchstdauer der Ausbildung werden entsprechend verlängert.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Förderung.
- Wenn der/die Lehrpraktikantin direkt in der Lehr(gruppen)praxis angestellt wird, muss bis 3 Monate vor Beginn der Ausbildung ein Förderansuchen durch den/die Praxis-Inhaber/in gestellt werden. Die Info über dafür benötigte Unterlagen sowie den Antrag finden Sie unter <https://www.aekooe.at/niedergelassen/lehrpraxis> in der Rubrik „Pilotprojekt Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde“.
- Nach Prüfung durch Kammer und Kasse wird der Förderungswerber durch die ÄKOÖ informiert. Der Beginn und die Dauer der Lehrpraxis werden von der ÄKOÖ in der Ärztesliste abgebildet.
- Der Förderungsbeitrag von SV und Finanzierungstopf in Höhe von 65 % wird von der ÖGK für einen neunmonatigen Lehrpraxisturnus in drei Teilzahlungen in der Höhe von je 1/3 des Förderungsanteils auf das Konto des/der Lehr(gruppen)praxis-Inhaber/in überwiesen.

Haben Sie noch Fragen? Ihre Ansprechpersonen:

Ärztammer für Oberösterreich

Julia Nobis, nobis@aeoee.at , Telefon 0732/778371-205

Dr. Maria Leitner, leitner@aeoee.at

Mag. Christoph Voglmair, voglmair@aeoee.at

Österreichische Gesundheitskasse

Monika Reitingner, monika.reitingner@oegk.at , Telefon 05 0766 14104838